



Az.: ArbGZ-E320/4/1-2025/12026

**Geschäftsverteilungsplan
– Richterliche Geschäfte –
Geschäftsjahr 2026**

**(in der Fassung des Beschlusses
vom 25.08.2026, gültig ab 01.09.2026)**

A Organisation

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Zwickau umfasst gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen vom 24. November 2000 (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) in der Fassung des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008, Seite 102 ff (113)) den Vogtlandkreis und den Landkreis Zwickau.

II. Bildung von Kammern

Es werden 7 Kammern gebildet.

III. Besetzung der Kammern

Kammer 1:

Vorsitzender:	Direktor des Arbeitsgerichts Brüggemann
Stellvertreter:	Richter am Arbeitsgericht Külzer

Kammer 3:

Vorsitzender:	Richter am Arbeitsgericht Külzer
Stellvertreterin:	Richterin am Arbeitsgericht Nündel

Kammer 4:

Vorsitzende:	Richterin Nossia
Stellvertreterin:	Richterin am Arbeitsgericht Reichel

Kammer 6:

Vorsitzende:	Richterin am Arbeitsgericht Nündel
Stellvertreter:	Direktor des Arbeitsgerichts Brüggmann

Kammer 7:

Vorsitzender:	n. n.
Stellvertreter:	n. n.

Kammer 8:

Vorsitzender:	n. n.
Stellvertreter:	n. n.

Kammer 9:

Vorsitzende:	Richterin am Arbeitsgericht Reichel
Stellvertreterin:	Richterin Nossia

Ist eine weitere Stellvertretung erforderlich, so wird diese von der/dem Vorsitzenden der nächstfolgenden Kammer in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen vorgenommen, wobei jeweils von der Kammer des Vertreters ausgegangen wird, und die Kammer 1 der Kammer 9 folgt.

Die Verhandlungen finden am Hauptsitz des Arbeitsgerichts in Zwickau statt.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden in einer Liste in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach arbeitgeberseitig und arbeitnehmerseitig Benannten geführt und nach der Reihenfolge der jeweiligen Liste zu den Sitzungen geladen, sofern der jeweilige Kammervorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres keine davon abweichende Regelung trifft (vgl. hierzu Beschluss der Vorsitzenden der 6. Kammer vom 16.12.2025 in der Anlage).

Änderungen der Reihenfolge durch Änderung des Nachnamens werden mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt.

2. Bei Verhinderung wird der Nächstfolgende geladen. Der verhinderte Richter wird erst wieder beim nächsten Listendurchlauf geladen. Die Verhinderung ist zu vermerken. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters innerhalb von fünf Arbeitstagen vor dem Sitzungstag oder bei dessen Nichterscheinen ist derjenige ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der in der Liste als nächster Richter folgt und erreichbar ist.
3. Im Falle der Fortführung eines Prozesses gemäß § 321 a ZPO werden zur Sitzung dieselben ehrenamtlichen Richter geladen, die an der gerügten Entscheidung mitgewirkt haben.

V. Güterichter

Die Vorsitzende der Kammer 6 wird nach § 54 Abs. 6 ArbGG als Güterichterin für beim Arbeitsgericht Zwickau anhängige Verfahren bestimmt. Die Vorsitzende der Kammer 4 wird als Güterichterin für Verfahren der Kammer 6 bestimmt.

Für ein Verfahren vor dem Güterichter wird nach dessen Abschluss die/der Vorsitzende zu Beginn des Folgemonats im Turnus seiner Kammer für zwei Ca-Verfahren freigestellt.

B Verteilung der Geschäfte

I. Urteilsverfahren und Mahnverfahren (Ca-Verfahren und Ba-Verfahren)

1. Verteilung der Verfahren auf die Kammern
 - a) Die Verfahren werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs turnusgemäß den Kammern 3, 4, 6 und 9 in dieser Reihenfolge zugeteilt.

- b) Die Verteilung erfolgt an jedem Arbeitstag hinsichtlich der bis spätestens 24.00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages eingegangenen Verfahren.
- c) Die Verfahren werden grundsätzlich turnusgemäß in Blöcken für die Kammer 3 zu je 7 und für die Kammern 4, 6 und 9 zu je 10 bei Urteilsverfahren sowie für alle Kammern zu je 5 Verfahren bei den Mahnverfahren in der nachfolgend (2.) festgelegten Reihenfolge verteilt. Im Falle der Abgabe eines Mahnverfahrens in das streitige Verfahren erfolgt die Verteilung auf die Kammern mit der turnusgemäßen Verteilung der am Tag der Abgabeverfügung eingehenden Ca-Verfahren.
- d) Dem Vorsitzenden der 1. Kammer obliegt die Tätigkeit des Direktors des Arbeitsgerichts. Der Vorsitzende der 3. Kammer ist Mitglied des Hauptausschusses des Landesrichterrats und Beauftragter für Informationssicherheit für die Sächsische Arbeitsgerichtsbarkeit.
- e) Schlussbehandelte Verfahren der früheren Kammern 2, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 werden im Falle ihres Wiederaufrufs entsprechend der Regelungen B I. 1. a) – c) verteilt.

2. Durchführung der Verteilung

Vorbemerkung: für die Verteilung der Mahnverfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend, d. h., dass anstelle der klagenden Partei der Antragsteller, anstelle der beklagten Partei der Antragsgegner, anstelle der Klage oder Klageschrift der Mahnbescheidsantrag tritt.

- a) Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei ohne Rücksicht darauf, ob diese richtig ist, bestimmt, bei mehreren Beklagten durch den Anfangsbuchstaben des Erstbeklagten. Anreden, Vornamen, Titel, Artikel sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht.
- b) Ist die beklagte Partei eine natürliche Person, so ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgebend.

- c) Ist die beklagte Partei keine natürliche Person, so ist für die alphabetische Reihenfolge deren Bezeichnung in der Klageschrift maßgebend, selbst wenn diese offenbar unrichtig ist.
- d) Ist die beklagte Partei in der Klageschrift mit einer Firma bezeichnet, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, unter dem sie in der Klage bezeichnet ist, maßgebend.
- e) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren gegen dieselbe beklagte Partei werden diese Verfahren über den laufenden Block hinaus unter Anrechnung auf den Turnus derselben Kammer zugeteilt.

Klagen mehrere Arbeitnehmer aus dem gleichen Rechtsgrund (z. B. Kündigungen, Arbeitsentgelt, Eingruppierung, Abfindung) gegen denselben Arbeitgeber - bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften dieselbe Behörde betreffend -, so werden der betreffenden Kammer diese Rechtsstreitigkeiten bis zu einer Höchstzahl von 30 zugeteilt und ab dem 11. Verfahren mit 0,2 auf den Turnus angerechnet. Ab 0,6 wird aufgerundet. Eingruppierungsfeststellungsklagen werden nicht als Massenverfahren behandelt. Diese Zuteilung gilt auch, wenn ein Arbeitgeber aus dem gleichen Rechtsgrund gegen mehrere Arbeitnehmer klagt.

Die interne Reihenfolge bei Sammelklagen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Kläger in alphabetischer Reihenfolge bzw. der Beklagten im Falle des vorgehenden Absatzes Satz 4.

- f) Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eines Tages eingehenden Verfahren.

Dabei gelten die nach 24.00 Uhr des zuletzt vorangegangenen Arbeitstages bis 24.00 Uhr des ersten Arbeitstages eingegangenen Verfahren als gleichzeitig eingegangen.

- g) Für den Fall der Abgabe eines Verfahrens an eine andere Kammer des Arbeitsgerichts Zwickau wird der abgebenden Kammer das zeitlich

nächste nach der Abgabe bei Gericht entsprechend der obigen Durchführung der Verteilung (B I. 2. a) – d)) eingehende Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

II. Sonderfälle

1. Leistungsklagen nach erfolgter Stufenklage, Hauptsacheklagen im Sinne des § 926 ZPO, Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gemäß § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 und Klagen gemäß § 768 ZPO (einschließlich Anordnungen nach § 769 ZPO), Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gemäß § 826 BGB sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.
2. Ebenso werden Klagen, die am selben Tag eingehen, an dem auch ein Gesuch des Klägers gegen den Beklagten auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eingeht, der für das Gesuch zuständigen Kammer, unter Anrechnung auf den Turnus, zugeteilt.
3. Fälle subjektiver und objektiver Klagehäufung sowie Widerklagen werden, auch bei Prozessabtrennung nach § 145 ZPO, bei der Zuteilung hinsichtlich der Anrechnung auf den Turnus als ein Eingang bewertet. Gleiches gilt für Verfahren, die nach Parteiwechsel neu eingetragen werden.
4. Bei Fortgang des Verfahrens nach Weglegung der Akten sowie bei verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil tritt ein Wechsel der Kammerzuständigkeit nicht ein. Die Sache wird auf den Turnus nicht erneut angerechnet.
5. Geht dasselbe Verfahren innerhalb von 3 Monaten mehrmals bei Gericht ein, bleibt die zuerst damit befasste Kammer ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig.
6. Rechtsstreite, die auf den Turnus nicht angerechnet werden, sind in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens gesondert auszuweisen.

III. Sonstige Verfahren

1. Besondere Turnuslisten werden für folgende Verfahrensarten geführt:

- a) Allgemeines Register (AR)
- b) Beschlussverfahren (BV)
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren (BVGa)
- d) Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens (BVHa)
- e) Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga)
- f) Verfahren vor dem Güterichter (GRa)
- g) Anträge außerhalb eines anhängigen Urteilsverfahrens (Ha)
- h) Register für niedergelegte Schiedssprüche und schiedsrichterliche Vergleiche (RNS)

Anträge und Ersuchen in den Verfahren gemäß Ziff. B III. 1. werden jeweils einzeln in der Reihenfolge ihres Eingangs am Tag des Eingangs (B I. 1. a), c) – e)) auf die Kammern 3, 4, 6 und 9 verteilt. Ziff. B I. 1. d), Ziff. B I. 2. a) – e), g) und Ziff. B II. gelten sinngemäß, Ziff. B I. 2. e) in den Fällen der Ziff. B III. 1. a) bis d) mit der Maßgabe, dass diese Verfahren bis zu einer Höchstzahl von 3 zugeteilt und ab dem vierten Verfahren mit 0,25 auf den Turnus angerechnet werden; ab 0,5 wird aufgerundet.

Erlässt der Vertreter (oder der weitere Vertreter) – entweder allein oder unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter – des gemäß der getroffenen Verteilung zuständigen Vorsitzenden bei den unter a) bis c) der vorliegenden Ziffer genannten Verfahren einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung, lehnt er den Antrag ab oder bestimmt er einen Termin zur mündlichen Verhandlung und ruft die Sache auf, so geht das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus auf die Kammer des Vertreters (oder des weiteren Vertreters) über. Bereits anhängige Hauptsacheverfahren bleiben hiervon unberührt. Der Kammer des – ursprünglich – vertretenen Vorsitzenden wird in diesem Fall der zeitlich nächste nach dem erledigenden Ereignis bei Gericht eingehenden Antrag (gemäß a) bis c) der vorliegenden Ziffer) – unter Beachtung der im vorhergehenden Absatz geregelten Verteilung – ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Kommt es insoweit nochmals zu einer Erledi-

gung durch die Tätigkeit des Vertreters (oder weiteren Vertreters) im zuvor geregelten Sinn, gilt die Regelung dieses Absatzes wiederum und so weiter. B II. 6. gilt entsprechend.

2. Ist bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung von Arresten oder bei selbständigen Beweisverfahren das Hauptsacheverfahren schon anhängig, ist die mit der Hauptsache befasste Kammer zuständig, auch wenn von mehreren Antragstellern eines Verfahrens nur einer das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat. Als Hauptsacheverfahren gilt auch das Beschlussverfahren.
3. Ist oder war eine einstweilige Verfügung, ein Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder eine Ha-Sache zuerst anhängig, so ist für die nachfolgende oder am selben Tag eingehende Hauptsacheklage derselbe Vorsitzende zuständig.
4. Bei Wechsel der Verfahrensart (von Beschluss- und Urteilsverfahren) bleibt die bisherige Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

IV. Ausnahmen

1. Im Falle der begründeten Ablehnung eines Kammervorsitzenden gilt Folgendes:

Der betreffende Rechtsstreit wird turnusgemäß verteilt, wobei jedoch die Kammer des Vorsitzenden, der an der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch mitgewirkt hat, außer Betracht bleibt.

Die Kammer des abgelehnten Vorsitzenden erhält bei der nächstfolgenden Zuteilung eine entsprechende Sonderzuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

2. Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit, die sich mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruches einer Einigungsstelle oder tariflichen Schlichtungsstelle befasst, bleibt die Kammer des Vorsitzenden außer Betracht, der Mitglied dieser Einigungsstelle oder tariflichen Schlichtungsstelle gewesen ist.
3. Im Falle der ununterbrochenen Dienstunfähigkeit einer/eines Kammervorsitzenden von länger als 6 Wochen wird diese/dieser für die Dauer der Dienstunfähigkeit von der Verteilung der Eingänge gem. B I. 1. und B III. 1. freigestellt. Die Stellvertretung

für die Kammer der/des dienstunfähigen Kammervorsitzenden wird nach Ablauf von 6 Wochen durch den jeweils nächsten weiteren Stellvertreter wahrgenommen.

V. Zweifelsfälle

Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan.

Zwickau, den 16.12.2025

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Zwickau

Brüggmann

Nündel

Reichel
(Wegen Erkrankung an der
Unterschrift verhindert)

Anlage: Beschluss der Vorsitzenden der 6. Kammer vom 16.12.2025

Arbeitsgericht Zwickau

Zwickau, den 16.12.2025

B e s c h l u s s

Für das Geschäftsjahr 2026 wird für Verfahren der 6. Kammer abweichend von Ziffer A. IV. 1. des Geschäftsverteilungsplans folgende zusätzliche Regelung getroffen:

Bei einer im Kammertermin begonnenen Beweisaufnahme sind für den/die Fortsetzungstermin/e dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden, die an der Beweisaufnahme teilgenommen haben.

Dies gilt nicht bei zwischenzeitigem Ausscheiden eines ehrenamtlichen Richters. Für den ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richter ist ein ehrenamtlicher Richter gemäß Ziffer A. IV. 1. des Geschäftsverteilungsplans zu laden.

Nündel

Richterin am Arbeitsgericht